

KUNDMACHUNG

DER WAHLZEITEN UND DER VERBOTSBEREICHE ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3 und 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 33 Abs. 1 LWG die Wahlzeiten und gemäß § 35 Abs. 1 die Verbotsbereiche der Wahllokale dieser Gemeinde für die am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl wie folgt festgesetzt:

Wahlsprengel I: Bewegungsraum im Kindergarten (Bezeichnung Wahllokal)
Wahlzeit: von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Verbotsbereich: Umkreis von 50 Metern um das Wahllokal

2. Nach § 35 LWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 LWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.

Der Gemeindewahlleiter



Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an den Gebäuden der Wahllokale
angeschlagen am

von den Gebäuden der Wahllokale
abgenommen am

Unterschrift

30.07.2024


